

GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN



Kommunikations- und Informationskonzept

1. Einleitung

- 1.1 Kommunikation ist mehr als nur das neutrale, wertfreie Vermitteln von Informationen und das Bekanntgeben von Beschlüssen. Kommunikation nimmt grundsätzlich Einfluss auf Wahrnehmungen und Meinungen von Dritten und beruht immer auch auf wechselseitigen Beziehungen.
- 1.2 Die Öffentlichkeit hat grundsätzlich Anspruch darauf, frühzeitig, offen und umfassend über beabsichtigte, anstehende und laufende Projekte und Geschäfte die sie betreffen informiert zu werden. Massgebend ist ein allgemeines Interesse, dass immer dann vorliegt, wenn eine Information zur Wahrung der demokratischen Rechte und zur Sicherstellung der Meinungsbildung über das Geschehen in der Gesamtkirchgemeinde von Bedeutung ist.
- 1.3 Die Information der Öffentlichkeit ist wichtig und trägt zur gegenseitigen Vertrauensbildung bei.
- 1.4 Dem Informationsbedürfnis will die Gesamtkirchgemeinde Rechnung tragen mit dem Ziel, ihr Handeln und ihre Entscheide den Kirchenmitgliedern und der Bevölkerung transparent, verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln.
- 1.5 Die Gesamtkirchgemeinde strebt dieses Ziel mit dem Einsatz verschiedener Kommunikations- und Informationsmittel an und begünstigt dadurch den Meinungsbildungsprozess. Gleichzeitig kann so die Öffentlichkeit den Entscheidfindungsprozess von Exekutive und Legislative nachvollziehen und gegebenenfalls beeinflussen.
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit erfordert wiederkehrende Anstrengungen im internen und externen Informationsaustausch sowie direkte Kontakte zur Bevölkerung, den Institutionen und den Medien.
- 1.7 Das Informationsverständnis und die Informationspolitik der Gesamtkirchgemeinde beruhen auf dem Öffentlichkeitsprinzip.

2. Kommunikationsbereiche

2.1 Kommunikation nach aussen

1.1.1 Zu unterscheiden ist zwischen neutralen, wertfreien Informationen und meinungsbildenden Mitteilungen.

2.1.1 Teil der Kommunikation nach aussen ist auch das visuelle Erscheinungsbild (Corporate design). Ein optisch einheitlicher Auftritt ist Ausdruck von Gradlinigkeit, Sach- und Fachkompetenz. Zum Auftritt in der Öffentlichkeit gehört die konsequente Anwendung des Erscheinungsbildes in Inseraten, Briefen, Vorlagen, Broschüren usw.

3.1.1 Die Kommunikation und Information über die Medien regelt die Medienkommission in einem Medienkonzept.

2.2 Kommunikation nach innen

Die interne Kommunikation ist Voraussetzung für eine von Offenheit geprägte Form der Zusammenarbeit der Gesamtkirchgemeinde mit den Kirchgemeinden.

3. Ziele der Kommunikation und Information

3.1 Ziel der Kommunikations- und Informationsarbeit ist, die Beziehungen der Kirchenmitglieder zu den Kirchengemeinden und zur Gesamtkirchgemeinde einerseits, diejenigen der Kirchengemeinden untereinander und zum Kleinen Kirchenrat und zum Grossen Kirchenrat anderseits zu fördern. Sie soll den Kirchenmitgliedern, den Behörden und den Mitarbeitenden umfassende Grundlagen für die persönliche Meinungs- und Willensbildung vermitteln, so dass sie an demokratischen Entscheidungsprozessen und am kirchlichen Leben teilnehmen können.

4. Grundsätze / Richtlinien

- 4.1 Der Kleine Kirchenrat und die Verwaltung informieren die Öffentlichkeit aktiv, offen, umfassend, rechtzeitig und kontinuierlich über ihre Tätigkeit. Sie orientieren auch über Mängel und Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung.
- 4.2 Die Informationstätigkeit hat zeit- und stufengerecht zu erfolgen. Betroffene und Beteiligte haben Anrecht darauf, als Erste informiert zu werden. Die Öffentlichkeit und weitere Kreise werden in einem zweiten Schritt informiert.
- 4.3 Grundsätzlich wird über alle Tätigkeiten der Organe der Gesamtkirchgemeinde informiert, sofern dem nicht schutzwürdige öffentliche oder private Interessen entgegen stehen. Die Öffentlichkeitsarbeit unterliegt nur dort Einschränkungen, wo eine Interessenabwägung zu Gunsten entgegenstehender öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen sowie die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses Ausnahmen es erfordern.
- 4.4 Print- und elektronische Medien werden gleich behandelt.

5. Informationsstellen

5.1 Grosser Kirchenrat

1.1.1 Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Parlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Das Parlamentspräsidium und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Kompetenzen die Öffentlichkeit über ihre Beratungen orientieren. Dabei können die Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch genommen werden.

5.2 Kleiner Kirchenrat

1.2.1 Gegenüber der Öffentlichkeit tritt der Kleine Kirchenrat als Kollegialbehörde auf.

2.2.1 Die Federführung hat grundsätzlich der Präsident des Kleinen Kirchenrates inne.

3.2.1 Bei ressortbezogenen Sachgeschäften erfolgt die Information nach aussen durch den zuständigen Ressortvorsteher oder die zuständige Ressortvorsteherin.

4.2.1 Der Kleine Kirchenrat befasst sich mit Grundsatzfragen der Kommunikation und beschliesst über die Information aus den Ratsverhandlungen oder über Angelegenheiten, die von besonderem Interesse sind.

5.3 Kommissionen

Über die Tätigkeit von beratenden Kommissionen soll in der Regel nicht informiert werden. Der Kleine Kirchenrat legt allfällige Ausnahmen fest.

5.4 Verwaltung

Die Verwaltung

- nimmt Kommunikationsaufgaben für den Grossen Kirchenrat, den Kleinen Kirchenrat, die Kommissionen und die Verwaltung wahr.

- unterstützt den Kleinen Kirchenrat bei der kommunikativen Umsetzung seiner Entscheide.

Bei der Abgabe von Erklärungen ist zwischen Auskünften ausschliesslich sachlich-technischer Natur und Aussagen mit politischem Gehalt zu unterscheiden. Letztere bleiben den Mitgliedern des Kleinen Kirchenrates vorbehalten.

6. Informationsmittel

- 6.1 Für die Kommunikation und Information sind diejenigen Mittel einzusetzen, die unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die grösstmögliche Wirkung erzielen. Dabei ist auf die Medienkonsumgewohnheiten der Informationsempfänger und Informationsempfängerinnen Rücksicht zu nehmen.
- 6.2 Über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung wird mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationsmitteln wie amtliche Publikationen, Jahresrechnung, Voranschlag, erläuternde Berichte zu den Sitzungen des Grossen Kirchenrates und Botschaften zu Volksabstimmungen orientiert.
- 6.3 Erteilung von Auskünften
 - 1.3.1 Die informierenden Stellen erteilen auf Anfrage mündlich oder schriftlich besondere Auskünfte.
 - 2.3.1 Recherchierende Medienschaffende sind in ihrer Arbeit zu unterstützen.
 - 3.3.1 In jedem Fall ist zu prüfen, ob die Bedeutung der Sache oder der Grundsatz der gleichzeitigen Information allgemeine Mitteilungen nahe legen.
 - 4.3.1 Anfragen von Privatpersonen werden offen und kundenorientiert bearbeitet.
- 6.4 Medienmitteilungen
 - 1.4.1 Über Beschlüsse des Kleinen Kirchenrates wird im regelmässig erscheinenden Informationsbulletin informiert.
- 6.5 Medienkonferenzen
 - 1.5.1 Medienkonferenzen sind grundsätzlich nur bei bedeutenden Geschäften durchzuführen. Die Ressortvorstehenden sind berechtigt, über Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig zu informieren.

2.5.1 Für Medienkonferenzen sind in der Regel Unterlagen vorzubereiten. Diese haben journalistischen Grundsätzen zu entsprechen, so dass sie von den Medienschaffenden ohne erhebliche zusätzliche Redaktion übernommen werden können.

6.6 Internet

1.6.1 Die Gesamtkirchgemeinde unterhält eine Website (www.ref-kirche-thun.ch). Das Online Angebot wird betreffend Dienstleistungen und Informationen regelmässig aktualisiert und sukzessive erweitert.

2.6.1 Medienmitteilungen werden zusätzlich zum Versand per Fax oder E-Mail an die Medien gleichzeitig im Internet veröffentlicht.

6.7 Verschiedenes

Der Kommunikation und Information dienen ausserdem

- Regelmässig stattfindende Treffen mit den Behörden der Kirchgemeinden und dem Personal
- Inserate
- Das Gemeindeblatt
- Das Mitteilungsblatt
- Informationsveranstaltungen
- Radio
- Fernsehen
- Besondere Veranstaltungen

7. Informationsempfänger und Informationsempfängerinnen

- 7.1 Sämtliche Informationen und Publikationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden den Medien gemäss Medienverzeichnis kostenlos zugestellt.
- 1.1.1 Redaktionen und Medienschaffende, die regelmässig an den Medienkonferenzen teilnehmen, die Medienmitteilungen verarbeiten und veröffentlichen werden in ein Medienverzeichnis aufgenommen, das auf der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde geführt wird.
- 7.2 Die Parlamentsunterlagen (Berichte, Anträge, Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen usw.) werden den Parlamentsmitgliedern, den akkreditierten Medien und Journalisten und Journalistinnen sowie weiteren Interessierten Personen gleichzeitig zugestellt.
- 7.3 Das Instrument der Sperrfrist soll nur in begründeten Fällen eingesetzt werden.

Der Kleine Kirchenrat hat dieses Kommunikations- und Informationskonzept am 4.7.2002 genehmigt und in Kraft gesetzt. Mit der Genehmigung und Inkraftsetzung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Merkblatt vom 31.5.1995 zum Informationswesen aufgehoben.

Thun, 4. Juli 2002

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde

Namens des Kleinen Kirchenrates



Fridolin Marti	Andreas Lüscher
Präsident	Verwalter